



Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), habe ich

Frau

Sabine Roland
Sonderpädagogische Lehrkraft
geb. 1.3.1965
wohnhaft Carl-Schurz-Straße 12
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 30.9.2020 als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD für Herrn Stefan Rosemann, der durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister sein Mandat für den Rat der Kreisstadt Siegburg verloren hat, festgestellt. Frau Roland hat das Ratsmandat angenommen.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siegburg, 8.10.2020, Der Wahlleiter, Ralf Reudenbach

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), habe ich

Frau

Gabriele Wilhelm
Kfm. Angestellte
geb. 22.9.1964
wohnhaft Am Abtshof 67
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 2.10.2020 als Nachfolger aus der Reserveliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN für Frau Annette Mannschott, die durch Verzicht ihr Mandat für den Rat der Kreisstadt Siegburg verloren hat, festgestellt. Frau Wilhelm hat das Ratsmandat angenommen.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siegburg, 5.10.2020, Der Wahlleiter, Ralf Reudenbach

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), habe ich

Herrn

Jan Joao Groß
Student
geb. 11.12.1999
wohnhaft Kleiberg 19b
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 2.10.2020 als Nachfolger aus der Reserveliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN für Herrn Sebastian Schmitz, der durch Verzicht sein Mandat für den Rat der Kreisstadt Siegburg verloren hat, festgestellt. Herr Groß hat das Ratsmandat angenommen.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siegburg, 5.10.2020, Der Wahlleiter, Ralf Reudenbach



Allgemeinverfügung der Stadt Siegburg zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. November 2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 in der ab dem 02.11.2020 gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

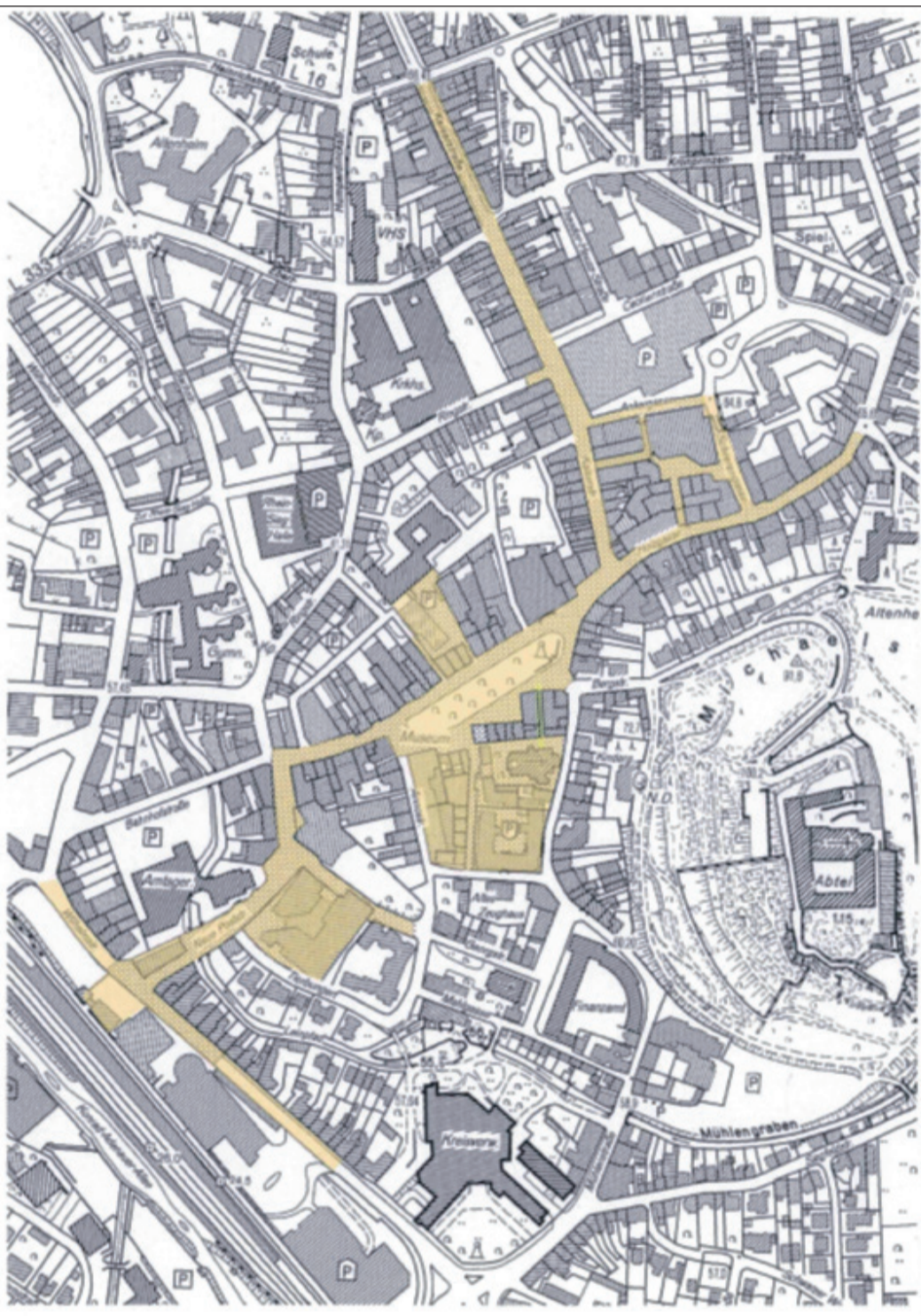
§ 1

Über die Bestimmungen der CoronaSchVO hinaus gelten auf dem Gebiet der Stadt Siegburg folgende weitergehende Beschränkungen:

Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum ist in der Siegburger Fußgängerzone Pflicht.

Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:



- Kaiserstraße, Hausnummern 1-75 (zwischen den Einmündungen Holzgasse und Johannesstraße / Heinrichstraße)
- Ringstraße, im Fußgängerzonenbereich vor Hausnummer 62

- Ankergasse
- Am Brauhof
- Scheerengasse
- Holzgasse
- Markt
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- Am Herrengarten
- Griesgasse
- Nogenter Platz
- Selcukstraße
- Bahnhofstraße, Hausnummern 1-16
- Neue Poststraße
- An der Stadtmauer, Hausnummern 1-7
- Europaplatz
- Wilhelmstraße, Hausnummern 14-68 (zwischen den Einmündungen Busbahnhof und Mahrstraße)

Darüber hinaus wird das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum dringend überall dort empfohlen, wo gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2020 (am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Begründung:

Gemäß § 16 CoronaSchVO sind die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaschVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiter verbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen gleichzeitig anwesenden Personen aufgrund ihrer Zahl und Dichte oftmals nicht eingehalten werden kann.

Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Wer der verpflichtenden Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 Abs. 1a IfSG. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben.

Siegburg, 2. November 2020
Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister
Stefan Rosemann, Bürgermeister